erreicht hat, unabhängig vom Geschlecht allein von dem Einkommen abhängig sind, das der Ehegatte aus oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit bezieht.

Zwar hat eine derartige Regelung zur Folge, daß eine wesentlich größere Anzahl Männer als Frauen den Zuschlag erhalten, jedoch dient sie einem legitimen Ziel der Sozialpolitik — Ehegatten, von denen einer das Rentenalter noch nicht erreicht hat, ein Einkommen in Höhe des sozialen Minimums zu garantieren, wie sie es, wenn beide rentenberechtigt sind, erhalten werden — und legt Zuschläge fest, die für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind, so daß sie durch Gründe gerechtfertigt ist, die mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nichts zu tun haben.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-226/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24, nachstehend: Richtlinie 79/7) findet gemäß ihrem Artikel 2 Anwendung auf die Erwerbsbevölkerung — einschließlich der Selbständigen, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, und der Arbeitsuchenden — sowie auf die im Ruhestand befindlichen oder arbeitsunfähigen Arbeitnehmer und Selbständigen.

Gemäß ihrem Artikel 3 findet die Richtlinie Anwendung auf die gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen folgende Risiken bieten: Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit.

In Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie heißt es:

„Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

zwar im besonderen betreffend ... die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen."

2. In den Niederlanden wurde mit der am 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Algemene Ouderdomswet (Gesetz über die allgemeine Altersversicherung, nachstehend: AOW) für Personen, die aufgrund einer in den Niederlanden ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit beschränkt oder unbeschränkt lohnsteuerpflichtig sind, eine allgemeine Altersversicherung eingeführt, bei der sich die Rentenansprüche nach den zurückgelegten Versicherungszeiten richten. Den vollen Rentenbetrag erhält, wer zwischen dem vollendeten fünfzehnten und 65. Lebensjahr 50 Jahre lang versichert war.

Nach der AOW in der bis zum 1. April 1985 geltenden Fassung hatte die verheiratete Frau keinen selbständigen Anspruch auf Altersrente. Dagegen hatte der verheiratete Mann bei Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf eine Verheiratetenrente nach Maßgabe der von ihm und seiner Ehefrau zurückgelegten Versicherungszeiten. Die Rente für Unverheiratete betrug 70 % der vollen Rente für Verheiratete. Die Altersrente des verheirateten Mannes wurde in der Weise berechnet, daß der volle Rentenbetrag für jedes Kalenderjahr, in dem einer der Ehegatten nicht versichert gewesen war, um 1 % gekürzt wurde. Für Unverheiratete betrug diese Kürzung 2 %.

Mit Wirkung vom 1. April 1985 erfolgten wesentliche Änderungen der AOW, mit denen u. a. die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Männern und Frauen im Sinne der Richtlinie 79/7 bezweckt wurde. Seit diesem Zeitpunkt werden die Rentenansprüche für den verheirateten Mann und die verheiratete Frau bei Vollendung des 65. Lebensjahres individuell festgestellt: Seitdem hat jeder Verheiratete mit Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf eine Altersrente, die bei einer vollständigen Versicherungslaufbahn von 50 Jahren 50 % des geltenden Nettomindestlohns beträgt. Der verheiratete Rentenberechtigte, dessen Ehegatte das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat Anspruch auf einen Zuschlag, dessen Betrag für jedes Kalenderjahr, in dem der Ehegatte nicht nach der AOW versichert gewesen ist, um 2 % gekürzt wird. Auf Antrag des Ehegatten kann der dem Rentenberechtigten gewährte Zuschlag unmittelbar an den Erstgenannten gezahlt werden.

Seit dem 1. April 1988 entspricht die volle Rente eines Verheirateten, dessen Ehegatte das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, derjenigen eines Unverheirateten, also 70 % des Nettomindestlohns; der Maximalzuschlag, den er für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten erhalten kann, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt 30 % des Nettomindestlohns, also die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der vollen Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten und der vollen Rente eines Unverheirateten.

Bis zum 1. April 1988 wurden die Zuschläge unabhängig von einem etwaigen Einkommen des Ehegatten des verheirateten Rentenberechtigten gewährt. Seit dem 1. April 1988 hängen Gewährung und Höhe des Zuschlags vom Einkommen des Ehegatten

ab, es sei denn, der Rentenberechtigte bezog bereits vor dem 1. April 1985 eine Rente nach der AOW oder der Ehegatte war am 1. April 1988 60 Jahre oder älter: Bezieht der Ehegatte aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer selbständigen oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eigenes Einkommen, so wird dies grundsätzlich vom Zuschlag abgezogen; dabei bleibt jedoch ein Betrag in Höhe von 15 % des Bruttomindestlohns und ein Drittel des diesen übersteigenden Einkommens unberücksichtigt.

3. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, Jan Molenbroek, bezieht seit dem 1. Mai 1990 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres eine volle Verheiratetenrente nach der AOW in Höhe von 70 % des Nettomindestlohns. Seine Ehefrau, die jünger ist, bezog weiterhin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Der Beklagte des Ausgangsverfahrens, der Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank Amstelveen, zog folglich dieses Einkommen innerhalb der gesetzlichen Grenzen von dem dem Kläger nach der AOW zustehenden Zuschlag ab, so daß dieser letztlich nur 27,70 % des festgelegten vollen Zuschlags betrug.

4. Der Kläger erhob gegen die Entscheidung des Beklagten beim vorlegenden Gericht Klage. Er macht u. a. geltend, die Voraussetzung für die Gewährung eines vollen Zuschlags stelle eine mittelbare, nicht hinreichend gerechtfertigte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, da in erster Linie Männer diese Voraussetzung erfüllten; sie verstoße folglich gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7.

5. Da das vorlegende Gericht der Auffassung ist, der Rechtsstreit werfe Fragen nach der Auslegung von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 auf, hat es das Verfahren mit Beschluß vom 24. Juli 1991 ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Steht Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 einer nationalen Regelung der Altersversicherung entgegen, die — ohne nach dem Geschlecht zu unterscheiden — die Gewährung und die Höhe eines Zuschlags für einen Rentenberechtigten zugunsten des Ehegatten, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausschließlich davon abhängig macht, ob dieser jüngere Ehegatte Einkommen aus oder im Zusammenhang mit seiner Erwerbstätigkeit hat, wenn diese Regelung zur Folge hat, daß eine wesentlich größere Anzahl Männer als Frauen für einen Zuschlag in Betracht kommt?

2 a) Steht Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 der Anwendung der in der ersten Frage genannten Bestimmung des nationalen Rechts entgegen, die Rentenberechtigten, die einen unterhaltsberechtigten jüngeren Ehegatten haben, ein soziales Minimum garantieren soll, die jedoch auch dazu führt, daß für den jüngeren Ehegatten, der kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen hat, ein Zuschlag gewährt wird, wenn der Ren-

tenberechtigte außer seiner AOW-Leistung ein eigenes Einkommen aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, wie eine zusätzliche Betriebsrente oder Einkommen aus Vermögen bezieht, so daß es in diesen Fällen grundsätzlich nicht um eine Sicherung des sozialen Minimums gehen muß?

b) Kann die Anwendung der in Frage 1 genannten nationalen Bestimmung, die dazu führt, daß einer viel größeren Anzahl Männer als Frauen ein Zuschlag für den jüngeren Ehegatten gewährt wird, im Rahmen der Richtlinie 79/7 durch den Charakter der AOW als Grundversorgung gerechtfertigt werden, obwohl der Zuschlag auch in Situationen gewährt werden kann, in denen er für den Rentenberechtigten und den jüngeren Ehegatten nicht notwendig ist, um ein ausreichendes Existenzminimum zu garantieren?

3) Führt ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 in Fällen wie dem vorliegenden dazu, daß Rentenberechtigte mit einem Ehegatten, der noch nicht 65 Jahre alt ist, in allen Fällen ungeachtet eines eventuellen Einkommens des jüngeren Ehegatten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf einen (vollen) Zuschlag erheben können?

6. Das vorlegende Gericht weist in seinem Vorlagebeschluß zunächst darauf hin, daß sich aus den Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Mai 1986 in der Rechtssache 170/84 (Bilka, Slg. 1986, 1607), vom 11. Juni 1987 in der Rechtssache 30/85 (Teuling, Slg. 1987, 2497), vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 171/88 (Rinner-Kühn, Slg. 1989, 2743) und vom 13. Dezember 1989 in der Rechtssache C-102/88 (Ruzius-Wilbrink, Slg. 1989, 4311) ergebe, daß eine Bestimmung, die an sich geschlechtsneutral formuliert sei, die Vermutung einer (mittelbaren) Diskriminierung begründe, wenn sie hauptsächlich die Angehörigen eines Geschlechts benachteilige. Nach derselben Rechtsprechung könne diese Vermutung widerlegt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweise, daß sich die fragliche Bestimmung mit Gründen rechtfertigen lasse, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausschlössen. Dies sei gegeben, wenn das Ziel dieser Bestimmung als notwendig im Rahmen der Sozialpolitik dieses Mitgliedstaats anzusehen sei und das zu diesem Zweck gewählte Mittel zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sei.

Das vorlegende Gericht teile die Auffassung der Parteien des Ausgangsverfahrens, daß die einschlägigen Vorschriften der AOW, die den Anspruch und die Höhe des Zuschlags vom Einkommen des Ehegatten des Rentenberechtigten abhängig machten, die Vermutung einer mittelbaren Diskriminierung begründeten, da die darin festgelegten Voraussetzungen in erster Linie von Männern erfüllt würden, so daß die Zuschläge häufiger männlichen als weiblichen Rentenberechtigten gewährt würden. Aus den Materialien zu den Änderungsgesetzen zur AOW von 1985 und 1988 könne geschlossen werden, daß mit der Zuschlagregelung die Sicherung eines Existenzminimums für Personen mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten bezweckt werde; dieses Ziel könne als not-

wendig im Rahmen der Sozialpolitik der Niederlande angesehen werden. Im Hinblick auf die Frage, ob die Zuschlagregelung zur Sicherung eines Existenzminimums für den Rentenberechtigten geeignet und erforderlich sei, führt das vorlegende Gericht aus, der Anspruch und die Höhe des Zuschlags richteten sich nach dem Einkommen nicht des Rentenberechtigten, sondern allein seines Ehegatten, so daß einem Rentenberechtigten mit einem hohen, ja sehr hohen persönlichen Einkommen ein Zuschlag gewährt werde, sofern sein Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen habe.

Die Parteien des Ausgangsverfahrens gingen übereinstimmend davon aus, daß die nach der AOW gewährte Leistung den Charakter einer Grundversorgung habe und der Gesetzgeber diesen Charakter habe beibehalten wollen. Fraglich sei jedoch, ob angesichts des Ziels der Zuschlagregelung und der Tatsache, daß die Zuschläge vom Einkommen des Ehegatten abhängig seien und folglich im Hinblick auf dieses Einkommen gerade keine Grundversorgung darstellten, angenommen werden könne, daß sich die Zuschlagregelung zu einem selbständigen System neben der nach der AOW gewährten Grundversorgung entwickelt habe.

7. Der Beschluß des vorlegenden Gerichts ist am 10. September 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

8. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften haben am 6. Januar 1992 schriftliche Erklärungen eingereicht der Kläger des Ausgangsverfahrens, Jan Molenbroek, vertreten durch Rechtsanwalt L. Andringa, Amsterdam, der Beklagte des Ausgangsverfahrens, der Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank Amstelveen, vertreten durch Rechtsanwälte E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam, und G. R. J. de Groot, Den Haag, die niederländische Regierung, vertreten durch T. P. Hofstee, plaatsvervangend secretaris-generaal im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch K. Banks und B. M. P. Smulders, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte.

9. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

10. Am 13. Mai 1992 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Von den Parteien eingereichte schriftliche Erklärungen

A — *Zur ersten Vorlagefrage*

1. Der *Kläger* macht zunächst geltend, daß der Zuschlag nach der AOW in erster Linie Männern zugute komme. Zum einen sei der Ehemann in der Regel älter als seine Ehepartnerin, zum anderen sei nur ein verschwindend kleiner Teil der noch nicht 65jährigen Ehefrauen von Beziehern einer AOW-Rente erwerbstätig. Da die Mehrzahl der verheirateten Frauen dieser Gruppe dem-

nach kein oder ein geringes Einkommen habe, erhalte der verheiratete rentenberechtigte Mann im allgemeinen einen Zuschlag. Soweit die betroffenen Frauen erwerbstätig seien, seien sie häufig teilzeitbeschäftigt und bezögen demzufolge niedrigere Einkommen. Die Gewährung eines vom Einkommen des Ehegatten abhängigen Zuschlags stelle folglich häufig ein Hindernis für die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen dar, die oft keinen Grund hätten, weiterhin zu arbeiten. Auch in Fällen, in denen die Ehefrau älter als ihr Ehepartner sei, komme sie selten für einen Zuschlag in Betracht, da der Ehegatte dann sehr oft über ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit verfüge.

Die Tatsache, daß die Gewährung eines Zuschlags und dessen Höhe ausschließlich von dem Einkommen abhängen, das der jüngere Ehegatte aus oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit beziehe, führe dazu, daß tatsächlich viel mehr Männer als Frauen für diesen Zuschlag in Betracht kämen. Würde nämlich bei der Gewährung eines Zuschlags und bei der Berechnung seiner Höhe das sonstige Einkommen des Rentenberechtigten berücksichtigt, so hätten Männer zumeist keinen oder jedenfalls einen geringeren Anspruch auf einen Zuschlag. Zwar wäre auch in einem derartigen Fall die Anzahl der für einen Zuschlag in Betracht kommenden Männer noch wesentlich größer als die Anzahl der zuschlagberechtigten Frauen, jedoch würden nur diejenigen diesen Zuschlag erhalten, für die dieser zur Sicherung eines Existenzminimums erforderlich sei.

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 stehe demnach einer Zuschlagregelung entgegen, die das Einkommen des Rentenberechtigten nicht berücksichtige, sondern ausschließlich auf das persönliche Einkommen des Ehegatten abstelle.

2. Nach Auffassung des *Beklagten* möchte das vorlegende Gericht mit seiner ersten Vorlagefrage wissen, ob eine nationale Regelung der im Ausgangsverfahren fraglichen Art allein deshalb mit Artikel 4 der Richtlinie 79/7 unvereinbar sein könne, weil wesentlich mehr Männer als Frauen den darin geregelten Zuschlag tatsächlich beanspruchen könnten. Insoweit genüge die Feststellung, daß nach der vom vorlegenden Gericht zitierten Rechtsprechung der Umstand, daß wesentlich mehr Männer als Frauen eine bestimmte Leistung der sozialen Sicherheit beanspruchen könnten, als solches keineswegs für die Frage ausschlaggebend sei, ob eine nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 79/7 verbotene Diskriminierung gegeben sei, sondern nur die Vermutung einer Diskriminierung begründe, die lediglich zu einer Umkehr der Beweislast in dem Sinne führe, daß es in einer derartigen Situation dem Mitgliedstaat obliege, nachzuweisen, daß eine verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht vorliege. Allein schon aus diesem Grund sei die erste Vorlagefrage daher zu verneinen.

Im vorliegenden Fall beruhe diese Situation jedoch einfach darauf, daß zum einen bei einem Ehepaar der Ehemann in der Regel einige Jahre älter als seine Ehefrau sei, und daß zum anderen selbst dann, wenn die Ehefrau zuerst das Rentenalter erreiche, der Ehemann wesentlich häufiger über ein eigenes

Erwerbseinkommen verfüge, das die Gewährung eines Zuschlags nicht zulasse, als im umgekehrten Fall die Ehefrau. Zwar sei nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere nach dem Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-229/89 (Kommission/Belgien, Slg. 1991, I-2205, Randnrn. 17 und 18) die zweite Erklärung als solche nicht ausreichend, um die Vermutung einer verbotenen Diskriminierung zu widerlegen, jedoch gelte dies für die erste Erklärung nicht. Daß bei einem Ehepaar im allgemeinen der Ehemann einige Jahre älter sei als die Ehefrau, hänge nicht mit der Arbeitsmarktlage oder dergleichen zusammen, und könne folglich nicht die Vermutung begründen, daß eine Regelung, nach der Verheiratete mit einem jüngeren Ehepartner besondere Vorteile erhielten, als solche eine nach dem Gemeinschaftsrecht verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle.

Dies gelte um so mehr, als man sich in einem Fall der vorliegenden Art fragen könne, welche Personengruppe als die durch die Zuschläge begünstigte anzusehen sei. Zwar könne formal der Rentenberechtigte den Anspruch auf einen Zuschlag geltend machen, jedoch sei dieser im wesentlichen für den jüngeren Ehegatten bestimmt und stelle einen Vorgriff auf die diesem selbst später zustehende Rente dar. Im übrigen werde der Zuschlag auf Wunsch des jüngeren Ehegatten unmittelbar an diesen gezahlt. Dieser Ehegatte sei jedoch hier im allgemeinen weiblich. Da mit dem Zuschlag sichergestellt werden solle, daß das Gesamteinkommen des Ehepaars wenigstens der Summe der Leistungen entspreche, auf die die Ehegatten zusammen Anspruch hätten, sobald beide das 65. Lebensjahr vollendet hätten, lasse sich ferner nicht sagen, daß mit dem Zuschlag dem älteren Ehegatten ein Vorteil gewährt werden solle. Schließlich richte sich der Zuschlag nicht ausschließlich nach dem Einkommen des jüngeren Ehegatten, sondern auch nach seinem Versicherungsverlauf, da der Betrag des Zuschlags entsprechend den Jahren, während deren der jüngere Partner nicht versichert gewesen sei, gekürzt werde. Es bestehe folglich keine Vermutung für eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder eine Benachteiligung der verheirateten Frau. Die erste Vorlagefrage sei demnach zu verneinen.

3. Die *niederländische Regierung* ist gleichfalls der Auffassung, daß der Umstand, daß mehr Männer als Frauen für einen Zuschlag in Betracht kämen, nicht als solcher dazu führen könne, daß die fragliche Regelung mit der Richtlinie 79/7 unvereinbar sei. Sollte dies zutreffen, so bestünden hierfür zwei Gründe, daß nämlich zum einen mehr Männer als Frauen mit jüngeren Partnern verheiratet seien und zum anderen mehr Männer als Frauen im Alter zwischen 60 und 65 Jahren erwerbstätig seien. In den Niederlanden seien 87 % aller Rentenberechtigten, deren Ehegatte jünger als 65 Jahre sei, Männer und 13 % Frauen. Die Überrepräsentation der Männer in dieser Gruppe von Rentenberechtigten sei eine bloße Folge der objektiven Gegebenheit des Altersunterschieds von Mann und Frau in der Ehe, wobei der Mann oft der ältere Partner sei; sie könne folglich nicht dazu führen, daß die niederländische Regelung mit der Richtlinie 79/7 unvereinbar sei.

Ferner seien in den Niederlanden 27 % der Männer, aber nur 10 % der Frauen der Altersgruppe von 60 bis 65 Jahren erwerbstätig. Folglich sei es häufiger das Erwerbseinkommen des Mannes als das der Frau, das eine Kürzung des dem älteren Ehegatten zur Rente gewährten Zuschlags bewirke.

Ferner sei zu berücksichtigen, daß in der AOW zwischen dem Rentenberechtigten und dem Begünstigten des Zuschlags — der unmittelbar an den Ehegatten gezahlt werden könne — unterschieden werde. Im übrigen erkläre die Tatsache, daß mit dem Zuschlag in erster Linie ein soziales Minimum für den Ehegatten des Rentenberechtigten gesichert werden solle, daß nicht das Einkommen des Rentenberechtigten, sondern seines Ehegatten berücksichtigt werde.

Nur wenn bei der Gruppe der rentenberechtigten Männer mit einem Ehepartner von unter 65 Jahren ein größerer Prozentsatz für einen Zuschlag in Betracht komme als bei der Gruppe der rentenberechtigten Frauen mit einem Partner von unter 65 Jahren, sei die in der ersten Vorlagefrage ausgesprochene Annahme erheblich.

Es gebe daher zu viele objektive Gesichtspunkte, die die in der Praxis unterschiedlichen Folgen der Anwendung der niederländischen Zuschlagregelung auf Männer und Frauen rechtfertigen könnten, als daß ohne weiteres eine diskriminierende Wirkung vermutet werden könne.

B — *Zur zweiten Vorlagefrage (Unterpunkte a und b)*

14. Nach Auffassung der *Kommission* ergibt sich aus der bereits erwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 nicht gegeben sei, wenn die Tatsache, daß eine durch nationale Rechtsvorschriften gewährte Vergünstigung wesentlich mehr Männern als Frauen zugute komme, auf objektiven Faktoren beruhe. In der AOW werde im Hinblick auf die Gewährung des Zuschlags nicht förmlich zwischen Männern und Frauen unterschieden. Der festgestellte Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Anspruchsberechtigten beruhe ausschließlich darauf, daß zum einen in den Niederlanden im allgemeinen der Mann der ältere Ehepartner sei und zum anderen das Erwerbseinkommen der Frau im allgemeinen niedriger sei als das ihres Ehemanns.

1. Der *Kläger* macht geltend, aus dem Urteil vom 11. Juni 1987, Teuling, a. a. O., ergebe sich, daß eine Vermutung für eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 79/7 gegeben sei, wenn ein Leistungssystem Zuschläge wegen bestehender Unterhaltsverpflichtungen vorsehe und sich herausstelle, daß diese von einem erheblich geringeren Prozentsatz Frauen als Männer beansprucht werden könnten. Eine derartige Ungleichbehandlung könne nur gerechtfertigt werden, wenn nachgewiesen werde, daß die Zuschläge der größeren Belastung von Anspruchsberechtigten mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Kindern im Verhältnis zu Allein-

stehenden entsprächen, daß sie der betroffenen Gruppe von Anspruchsberechtigten ein angemessenes Existenzminimum sichern könnten und daß sie hierfür erforderlich seien. Im vorliegenden Fall müßten insoweit hinsichtlich der zu erbringenden Beweise besonders strenge Voraussetzungen aufgestellt werden, weil die mittelbare Diskriminierung, wie sie mit dem 1. April 1988 in die AOW aufgenommen worden sei, das bis dahin geltende Zuschlagsystem geändert habe, das ein Einkommenskriterium nicht gekannt habe und demgemäß mit dem Gleichbehandlungssatz eher vereinbar — oder zumindest weniger unvereinbar — gewesen sei.

Ferner müsse nach dem Urteil vom 13. Mai 1986, Bilka, a. a. O., ein angemessenes Verhältnis zwischen dem gewählten Mittel und dem angestrebten Ziel bestehen; auch dürfe die mittelbare Diskriminierung nicht über das für die Erreichung des Ziels der Regelung erforderliche Maß hinausgehen; dies sei nur der Fall, wenn das Ziel nicht durch ein weniger einschneidendes Mittel erreicht werden könne.

Der nach der AOW gewährte Zuschlag sei jedoch zur Sicherung eines Existenzminimums nicht stets erforderlich, da weder das Einkommen des Rentenberechtigten berücksichtigt werde, noch dasjenige seines Ehegatten, soweit es nicht aus einer Erwerbstätigkeit stamme oder mit einer solchen im Zusammenhang stehe. Ferner sei der Zuschlag auch nicht immer geeignet, ein Existenzminimum zu sichern, da der Rentenberechtigte bei nicht ausreichenden Versicherungszeiten weder eine volle Rente noch einen vollen Zuschlag erhalte.

Die fragliche Ungleichbehandlung könne auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß die Leistung nach der AOW im Verhältnis zu den ergänzenden Rentenleistungen den Charakter einer Grundversorgung habe. Zum einen sei das Ziel, diesen Charakter durch die Nichtberücksichtigung des Einkommens des Rentenberechtigten zu erhalten, untergeordneter Natur und könne niemals dafür ausreichen, die Vermutung der mittelbaren Diskriminierung zu entkräften. Argumentiere man andererseits, daß den Rentenberechtigten aus der Gewährung des Zuschlags kein unmittelbarer Vorteil entstehe, da beim Fehlen eines derartigen Zuschlags ihre Zusatzrente stiege, so räume man im Ergebnis ein, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um ein erforderliches Mittel handele.

2. Der *Beklagte* weist zunächst darauf hin, daß sich angesichts seiner Ausführungen im Rahmen der Prüfung der ersten Vorlagefrage eine Beantwortung der zweiten Frage erübrige.

Hilfsweise führt er aus, daß die Zuschlagregelung der AOW aus Gründen gerechtfertigt sei, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofes ausschlössen, da sie ein integrierender Bestandteil der Sozialpolitik der Niederlande sei und ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung des verfolgten Zieles darstelle. Ziel der AOW sei es, eine Grundversicherung zur Gewährleistung eines Einkommens in Höhe des sozialen Minimums anzubieten. Die Zuschlagregelung sei ein für die Verwirklichung dieses Ziels unverzichtbarer

Bestandteil, da es ohne diese Regelung Situationen geben könnte, in denen das Gesamteinkommen eines Ehepaars, bei dem nur ein Ehegatte das Rentenalter erreicht habe, während der andere, der noch keine Rente beziehe, kein oder ein geringes Erwerbseinkommen habe, das soziale Minimum nicht erreichen würde. Die Berücksichtigung eines etwaigen Einkommens des Rentenberechtigten aus anderen Quellen könnte den Charakter der AOW als Grundversicherung in Frage stellen und würde zudem zu einer mittelbaren Diskriminierung der Männer führen, denn es wären hauptsächlich die männlichen Rentenempfänger, die, da sie öfter als weibliche Rentenempfänger Einkommen aus anderen Quellen neben dem AOW-Einkommen hätten, die eine Kürzung des ihnen für ihren unterhaltsberechtigten Ehegatten gewährten Zuschlags hinnehmen müßten.

Im übrigen sei die Nichtberücksichtigung eines Teils des eigenen Erwerbseinkommens des Ehegatten eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um zu verhindern, daß der jüngere Ehegatte mit einem sicheren, aber beschränkten eigenen Erwerbseinkommen eher von einer weiteren Tätigkeit abgehalten werde; dies stelle gleichfalls ein legitimes Ziel der Sozialpolitik eines Mitgliedstaats dar.

Schließlich ergebe sich aus dem Wesen der AOW als einer Grundversicherung, daß die Versicherten zusätzliche Dispositionen zur Vorsorge für das Alter treffen könnten. Würde aber bei der Berechnung des Zuschlags nicht nur das Erwerbs-, sondern auch anderes Einkommen des Ehegatten berücksichtigt, so würde dieser wahrscheinlich von solchen zusätzlichen Dispositionen abgehalten werden.

Es sei im übrigen widersinnig, dem Kläger einen vollen Zuschlag auf Grund der Tatsache zu gewähren, daß bei der Berechnung der Höhe des Zuschlags weder sein eigenes Einkommen noch das Einkommen seines Ehegatten mit Ausnahme des Erwerbseinkommens berücksichtigt worden sei.

Der Beklagte schlägt demgemäß vor, die Unterpunkte a) und b) der zweiten Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 steht der Anwendung einer nationalen Regelung zur Alterssicherung nicht entgegen, aufgrund deren dem Rentenberechtigten — unabhängig vom Geschlecht — ein Zuschlag für seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten gewährt wird, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, und bei der Berechnung dieses Zuschlags nicht berücksichtigt wird, ob der Rentenberechtigte über sonstiges Einkommen und/oder der Ehegatte über anderes als Erwerbseinkommen verfügt.

3. Die *niederländische Regierung* führt aus, die Zuschlagregelung der AOW diene der Verwirklichung eines notwendigen Zieles der Sozialpolitik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Modalitäten der Regelung seien im übrigen für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich.

Das gewählte Mittel eines Zuschlags, für den eine Prüfung des Einkommens stattfinde, sei geeignet, es Ehepaaren, bei denen der eine Partner das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, zu ermöglichen, gemeinsam

ihren Lebensabend zu verbringen. Der Zuschlag sei auch geeignet, um ein Einkommen in Höhe des sozialen Minimums zu erreichen, solange Männer und Frauen das Rentenalter erreichten, für die es nicht selbstverständlich gewesen sei noch sei, daß der jüngere Partner (zumeist die Frau) eigenes Einkommen beziehe. Daß bei Berechnung des Zuschlags nur das Erwerbseinkommen des jüngeren Partners berücksichtigt werde, entspreche im übrigen der Tendenz zur Verselbständigung der Stellung von Mann und Frau, nach der von jedem, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, angenommen werde, daß er selbst ein für die Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreichendes Erwerbseinkommen haben könne.

Der Umstand, daß das Einkommen des Rentenberechtigten bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt werde und folglich das Gesamteinkommen des Rentenberechtigten und seines Ehegatten in einigen Fällen u. a. wegen des Zuschlags über dem Mindestniveau liege, ändere nichts daran, daß das gewählte Mittel im Hinblick auf das verfolgte Ziel erforderlich sei. Die nach der AOW gewährte Rente, einschließlich des Zuschlags, müsse nämlich angesichts des Charakters der AOW als Grundversicherung, mit der auch bei hinreichenden eigenen Mitteln ein Mindesteinkommen gesichert werden solle, als erforderlich angesehen werden, solange die nach der AOW gewährte Leistung selbst das Existenzminimum nicht übersteige. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, daß in den Niederlanden eine zusätzliche Altersrente nur den das Existenzminimum übersteigenden Einkommensverlust absichere und folglich das niederländische Rentensystem ohne die Beibehaltung der durch die AOW-Leistung gewährten Grundversorgung in seinen Grundfesten erschüttert würde.

Die niederländische Regierung schlägt demgemäß vor, die erste und die zweite Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 4 der Richtlinie 79/7 steht nationalen Rechtsvorschriften über die Altersversicherung nicht entgegen, nach denen dem Rentenberechtigten — unabhängig vom Geschlecht — ein Zuschlag für seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten gewährt wird, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, und bei der Berechnung des Zuschlags sonstiges Einkommen des Rentenberechtigten unberücksichtigt bleibt, Einkommen seines Ehegatten aus oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit jedoch berücksichtigt wird.

4. Die *Kommission* erinnert zunächst daran, daß der Zuschlag zugunsten des Ehegatten des Berechtigten der AOW-Rente gewährt werde. Sie weist dann darauf hin, daß der Berechtigte einer AOW-Rente gewöhnlich eine zusätzliche Leistung erhalte. Da es sich bei der Leistung nach der AOW, einschließlich des Zuschlags, um eine Grundversorgung handele, könne man es als angemessen und damit nach dem Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ansehen, daß bei der Berechnung ihrer Höhe wie immer geartete zusätzliche Leistungen nicht berücksichtigt würden.

Demnach entspreche die Zuschlagregelung, wie sie im Rahmen der AOW gehandhabt werde, den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 in der Ausle-

gung des Gerichtshofes. Im vorliegenden Fall sei insbesondere Randnummer 22 des Urteils des Gerichtshofes vom 7. Mai 1991, a. a. O., einschlägig. Dort heiße es: „Diese Grundsätze und Ziele gehören zu einer Sozialpolitik, für die beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Mitgliedstaaten zuständig sind, die hinsichtlich der Art der sozialen Schutzmaßnahmen und der konkreten Einzelheiten ihrer Durchführung über einen sachgerechten Ermessensspielraum verfügen (Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 184/83, Hofmann, S. 3047, Randnr. 27)."

C — *Zur dritten Vorlagefrage*

1. Der *Kläger* macht geltend, aus dem Urteil vom 13. Dezember 1989 (Ruzius-Wilbrink, a. a. O.) ergebe sich, daß im Fall einer mittelbaren Diskriminierung die durch diese Diskriminierung benachteiligte Gruppe Anspruch auf die gleiche Behandlung und auf Anwendung der gleichen Regelung wie die übrigen Leistungsempfänger habe, wobei diese Regelung, solange die Richtlinie 79/7 nicht korrekt durchgeführt sei, das einzig gültige Bezugssystem bleibe. Durch eine Regelung, bei der der Zuschlag nicht nur vom Einkommen des Rentenberechtigten, sondern auch seines Ehegatten unabhängig sei, könne das angestrebte Ziel besser erreicht werden. Auf diese Weise biete die Zuschlagregelung nämlich eine Garantie in Fällen, in denen das Einkommen unterhalb des Existenzminimums liege; ferner werde der Charakter der AOW als Grundversorgung berücksichtigt und, soweit möglich, ein mittelbare Diskriminierung vermieden. Zwar werde bei einem derartigen System dadurch, daß das Einkommen des Rentenberechtigten unberücksichtigt bleibe, nicht jede Diskriminierung beseitigt, jedoch werde diese Diskriminierung weniger schwerwiegend, wenn auch das Einkommen des jüngeren Ehegatten außer Betracht bleibe. Außerdem sei in einem derartigen System keine Diskriminierung von Rentenberechtigten, die beide das 65. Lebensjahr vollendet hätten, oder von Unverheirateten gegeben. Für beide Personengruppen werde die AOW-Rente nämlich unabhängig vom sonstigen Einkommen gewährt. Der Kläger schlägt daher vor, zu der zwischen dem 1. April 1985 und dem 1. April 1988 geltenden Zuschlagregelung zurückzukehren.

2. Der *Beklagte* weist zunächst darauf hin, daß der Gerichtshof angesichts der von ihm vorgeschlagenen Antworten auf die erste und zweite Frage auf die dritte Frage nicht einzugehen brauche.

Im Hinblick auf die Anwendung des Urteils Ruzius-Wilbrink (a. a. O.) stelle sich zunächst die Frage, wer als die „benachteiligte Gruppe" anzusehen sei, da in der Tat die jüngeren Ehegatten, nicht die Rentenberechtigten, die Begünstigten der Zuschlagregelung seien. Im übrigen sei im vorliegenden Fall keine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen gegeben, da die Zuschlagregelung auf alle Versicherten in gleicher Weise angewendet werde.

Müßte allen Rentenberechtigten mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten, unabhängig von dessen Einkommen, ein voller Zuschlag gewährt werden, so hätte der Zuschlag nicht mehr das Ziel, ein Einkommen in Höhe des sozialen Minimums in Fällen sicherzustellen, in denen der Rentenberechtigte für einen jüngeren Ehegatten ohne eigenes Einkommen zu sorgen habe, und würde damit zu einer automatischen Prämie

für das Leben mit einem Ehegatten. Eine derartige Auffassung hätte enorme budgetäre Auswirkungen und würde im übrigen zu absurden Ergebnissen und zu einer faktischen Diskriminierung führen. So würde sich die Zahl der Fälle vermehren, in denen ein Zuschlag gewährt würde, ohne daß er erforderlich sei, und ein Rentenberechtigter mit einem jüngeren nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten würde eine höhere Leistung erhalten als ein unverheirateter Rentenberechtigter.

21. Die *niederländische Regierung* ist der Auffassung, daß der Gerichtshof angesichts ihrer Ausführungen und der von ihr im Rahmen der Prüfung der ersten und der zweiten Frage vorgeschlagenen Antworten nicht auf die dritte Frage einzugehen brauche.

22. Die *Kommission* macht geltend, in Anbetracht der Antworten, die auf die ersten beiden Vorlagefragen zu geben seien, sei die dritte Frage gegenstandslos. Für den Fall, daß sich der Gerichtshof der Auffassung der Kommission nicht anschließen sollte, sei es zweifelhaft, ob das vorlegende Gericht ernstlich habe annehmen können, daß eine Antwort des Gerichtshofes auf die gestellten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich sei. Man könne sich nämlich fragen, welches legitime Interesse ein männlicher Kläger daran habe, sich auf eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zu berufen, die nach seiner eigenen Auffassung im vorliegenden Fall eben das Interesse der Frau schützen solle.

Nach alledem schlägt die Kommission vor, die Vorlagefragen des Raad van Beroep wie folgt zu beantworten:

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 steht nationalen Rechtsvorschriften über die Altersversicherung mit Grundversorgungscharakter nicht entgegen, die — unabhängig vom Geschlecht — die Gewährung und die Höhe eines Zuschlags für einen Rentenberechtigten zugunsten des Ehegatten, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausschließlich davon abhängig machen, ob dieser jüngere Ehegatte Einkommen aus oder im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit hat, und zwar auch dann, wenn diese Rechtsvorschriften zur Folge haben, daß eine wesentlich größere Anzahl Männer als Frauen für einen Zuschlag in Betracht kommt.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter